

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1972

Nummer 56

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	24. 11. 1972	Bekanntmachung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie . . . . .	392
301	13. 11. 1972	Fünfte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte . . . . .	395

205

**Bekanntmachung  
des Abkommens über die einheitliche Ausbildung  
der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst  
und über die Polizei-Führungsakademie**

Vom 24. November 1972

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14. November 1972 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 24. November 1972

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn

**Abkommen  
über die einheitliche Ausbildung der Anwärter  
für den höheren Polizeivollzugsdienst und  
über die Polizei-Führungsakademie**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein  
schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

**Abkommen**

**A u f g a b e n**

Artikel 1

(1) Die Polizei-Führungsakademie ist eine gemeinsame Bildungs- und Forschungsstätte des Bundes und der Länder.

Sie ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Hiltrup bei Münster.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, die Fachaufsicht führen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder gemeinsam.

Artikel 2

Die Polizei-Führungsakademie dient

1. der einheitlichen Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst der Länder und der Anwärter des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes einschließlich der Abnahme von Laufbahnprüfungen,
2. der Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes des Bundes und der Länder,
3. der Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens.

Kuratorium

Artikel 3

(1) Bei der Polizei-Führungsakademie wird ein Kuratorium gebildet. Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium je drei Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes und je zwei Vertreter der anderen Länder an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Bund und jedes Land haben je eine Stimme. Die Stimme kann nur durch ein anwesendes Mitglied oder dessen Vertreter abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen über die

1. Genehmigung des Haushaltvoranschlages (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2),
2. Haushaltsausgaben für Grunderwerb oder einmalige Baumaßnahmen,
3. Bestellung der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten (Art. 4 Abs. 1 Nr. 3),
4. Festsetzung der Teilnehmergebühren (Art. 4 Abs. 1 Nr. 4)

haben der Bund und jedes Land für je angefangene 3 v. H. des Kostenbeitrages (Art. 16) je eine Stimme. In diesen Fällen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen des Bundes oder eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

Haushaltsausgaben für Grunderwerb und einmalige Baumaßnahmen können gegen die Stimmen des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes nicht beschlossen werden.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Vertreter, die verschiedenen Beteiligten angehören müssen.

(4) Das Kuratorium hält halbjährlich — im übrigen nach Bedarf — Sitzungen ab, die in der Regel am Sitz der Polizei-Führungsakademie stattfinden. Auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder von mindestens drei Ländern sind weitere Sitzungen einzuberufen.

(5) Der Präsident der Polizei-Führungsakademie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

Artikel 4

(1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Fachaufsicht für den Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder,
2. Genehmigung des Haushaltvoranschlages,
3. Bestellung der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten,
4. Festsetzung der Teilnehmergebühren,
5. Erlass einer Prüfungsordnung,
6. Genehmigung der Art, Zahl und Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
7. Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
8. Genehmigung des Organisationsplanes, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes,
9. Genehmigung der Studienpläne,
10. Erteilung von Lehraufträgen an nebenamtliche Dozenten und Auswahl der Referenten für Gastvorträge,
11. Erteilung der Forschungsaufträge.

(2) Das Kuratorium legt zum 1. April eines jeden Jahres der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder und dem Bundesminister des Innern einen Bericht über die Tätigkeit der Polizei-Führungsakademie im abgelaufenen Jahr vor.

Ausbildung

Artikel 5

Durch die Ausbildung soll die Fähigkeit erworben werden, größere Polizeidienststellen und Polizeieinheiten zu führen, in Führungsstellen den Einsatz der Polizei zu leiten, besondere Aufgaben in Zentralbehörden des Bundes und der Länder und in Obersten Bundes- und Landesbehörden wahrzunehmen und bei der Ausbildung und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten mitzuwirken.

**Artikel 6**

- (1) Zur Ausbildung können nur Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes zugelassen werden, die
1. nicht älter als 35 Jahre sind,
  2. das Reifezeugnis oder einen anerkannten entsprechenden Bildungsstand besitzen.

(2) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens können Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1. und 2. zugelassen werden.

**Artikel 7**

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr, die zeitlich aufeinander folgen und inhaltlich aufeinander aufbauen.

(2) Ergibt sich während der Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt, daß der Polizeivollzugsbeamte für die künftige Verwendung nicht geeignet ist, so ist seine Zulassung zu widerrufen.

**Artikel 8**

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt wird in den Ländern, für Beamte der Kriminalpolizei auch beim Bundeskriminalamt durchgeführt. Dieser Ausbildungsabschnitt umfaßt

1. die Erweiterung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Einführung bei anderen Verwaltungen mit dem Ziel, die Kenntnisse über Führungs- und Personalprobleme zu vertiefen und die Arbeitsweise und Zusammenarbeit der einzelnen Verwaltungen kennenzulernen,
2. für Beamte der Kriminalpolizei der Länder eine Einweisung in die Aufgaben des Bundeskriminalamtes,
3. eine Unterweisung bei außerbehördlichen Einrichtungen, um deren Aufgaben und Arbeitsweise sowie ihre innerbetrieblichen und wirtschaftlichen Probleme kennenzulernen.

Bund und Länder können ihre Beamten ganz oder teilweise gemeinsam ausbilden.

(2) Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

**Artikel 9**

(1) Bewerber für den höheren Polizeivollzugsdienst mit abgeschlossenem Hochschulstudium nehmen an beiden Ausbildungsabschnitten teil und schließen ihre Ausbildung mit der Laufbahnprüfung an der Polizei-Führungsakademie ab.

(2) Beamte mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die die zweite Staatsprüfung abgelegt haben, werden an der Polizei-Führungsakademie in Sonderkursen mit den Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes vertraut gemacht und auf vielseitige Verwendbarkeit in der Polizei vorbereitet.

(3) Abs. 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als das jeweils geltende Laufbahnrecht des Bundes und der Länder dem nicht entgegensteht.

**F o r t b i l d u n g****Artikel 10**

An der Polizei-Führungsakademie werden Führungskräfte der Polizei in Seminaren, Arbeitstagungen und anderen Veranstaltungen mit neuen Erkenntnissen der polizeilichen Praxis und der Forschung vertraut gemacht. Die Fortbildungsveranstaltungen dienen dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Polizeien im Bundesgebiet.

**F o r s c h u n g****Artikel 11**

Die Polizei-Führungsakademie betreibt Forschung auf dem Gebiet der Polizei. Sie trifft Absprachen mit den

Polizeien des Bundes und der Länder über eine Aufteilung von Forschungsvorhaben und stellt die Zusammenarbeit mit anderen in Betracht kommenden in- und ausländischen Forschungsstätten sicher.

**O r g a n i s a t i o n u n d P e r s o n a l****Artikel 12**

(1) Die Polizei-Führungsakademie wird von dem Präsidenten geleitet.

(2) Er wird von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und den Innenministern/-senatoren der Länder ernannt.

Für die Beschußfassung gilt Art. 3 Abs. 2 Satz 4 bis 6 entsprechend.

**Artikel 13**

(1) Entsprechend den Aufgaben der Polizei werden bei der Polizei-Führungsakademie Fachbereiche eingerichtet, die von Fachbereichsleitern geleitet werden.

(2) Die Fachbereichsleiter müssen entsprechend den Anforderungen der einzelnen Fachbereiche Hochschullehrer oder andere wissenschaftlich tätige Personen, Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes des Bundes oder eines Landes sein.

(3) Bei der Auswahl der Fachbereichsleiter und der Dozenten ist darauf zu achten, daß Wissenschaft und Praxis im Lehrkörper vertreten sind.

(4) Zur Unterstützung der Dozenten, zur Durchführung von Übungen, zur fachlichen Beratung und Betreuung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und zur Vorbereitung von Fortbildungsveranstaltungen sind wissenschaftlich vorgebildete Lehrkräfte und geeignete Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes vorzusehen.

(5) Die Polizei-Führungsakademie hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gastdozenten von wissenschaftlichen und ähnlichen Bildungseinrichtungen heranzuziehen.

**Artikel 14**

(1) Die Planstellen, die Bezüge und sonstige Aufwendungen für den Präsidenten sowie für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung werden im Haushaltsplan der Polizei-Führungsakademie veranschlagt.

(2) Die hauptamtlichen Fachbereichsleiter und Dozenten werden von den Beteiligten zur Polizei-Führungsakademie abgeordnet. Die Beteiligten verpflichten sich, für diese Beamten entsprechend ihrer Funktion bei der Polizei-Führungsakademie in ihren Haushaltsplänen besondere Planstellen auszubringen. Die Dauer der Abordnung soll im Einzelfall fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Dienstbezüge, Lehrzulagen, Trennungsentnahmen, Reisekosten und alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen für die abgeordneten Beamten trägt die Polizei-Führungsakademie. Sie erstattet die Dienstbezüge. Die übrigen Aufwendungen zahlt die Polizei-Führungsakademie unmittelbar, soweit diese nicht bereits mit den Dienstbezügen zur Erstattung angefordert werden.

(4) Die Beteiligung der Länder an dem Lehrkörper richtet sich nach dem Verhältnis der Soll-Stärke des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes, die des Bundes nach der Soll-Stärke des gehobenen und höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes.

**A n h ö r u n g****Artikel 15**

Bei der Vorbereitung einer Prüfungsordnung (Art. 4 Abs. 1 Nr. 5) sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Bundesebene zu beteiligen. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften finden keine Anwendung.

## Finanzierung

### Artikel 16

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für die Polizei-Führungsakademie die vorhandenen Gebäude des Polizei-Instituts Hiltrup einschließlich Grund und Boden zur Verfügung. Der Bund und die Länder beteiligen sich an den darüber hinausgehenden Kosten, die dem Land Nordrhein-Westfalen aus der Einrichtung und der Unterhaltung der Polizei-Führungsakademie, insbesondere auch aus neuen Baumaßnahmen und Reparaturen entstehen.

(2) Der sich nach der Jahresrechnung der Polizei-Führungsakademie für das jeweilige Haushaltsjahr ergebende Finanzbedarf — einschließlich etwaiger nachgewiesener über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die das Land Nordrhein-Westfalen bis zu 5% über den umlegungsfähigen Finanzbedarf leisten kann — wird von den Beteiligten gemeinsam getragen.

(3) Für die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden Gebühren erhoben.

(4) Der ungedeckte Finanzbedarf wird vom Bund und von den Ländern gemeinsam getragen. Der auf die Länder entfallende Anteil wird mit zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen des vorletzten Haushaltjahres und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl des vorletzten Jahres errechnet; der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes, das den höchsten Anteil zu zahlen hat. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

### Artikel 17

Die Kostenbeiträge der Beteiligten werden im Laufe eines jeden Haushaltjahrs in vier Teilbeträgen zum 1. eines jeden Quartals erhoben; hierbei sind die Ansätze des Haushaltplanes zugrunde zu legen. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei der zweiten Teilrate des folgenden Haushaltjahres ausgeglichen. Dem Bund und den Ländern wird hierzu als Beleg gemäß § 75 der Bundeshaushaltssordnung oder den entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltssordnungen ein Rechnungsnachweis übersandt.

### Artikel 18

(1) Der Haushaltplan der Polizei-Führungsakademie ist ein Teil des Haushaltplanes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen übersendet den Beteiligten zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Haushaltvoranschlag und den festgestellten Haushaltplan für das kommende Haushaltsjahr.

## Übergangsvorschriften

### Artikel 19

Der Bundesminister des Innern sowie die Innenminister/-senatoren der Länder sind ermächtigt, die Übergangszeit nach Artikel 6 Abs. 2 für ihren Bereich um höchstens weitere fünf Jahre zu verlängern.

## Geltungsdauer

### Artikel 20

(1) Das Abkommen wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Beteiligten.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Beteiligten gekündigt wird.

(4) Bei einer Beendigung dieses Abkommens findet ein Wertausgleich entsprechend den erbrachten Leistungen statt. Hierbei sind die vom Land Nordrhein-Westfalen für das Polizei-Institut Hiltrup vor Inkrafttreten dieses Abkommens erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Nach der Kündigung eines Beteiligten finden vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nicht statt.

## Inkrafttreten

### Artikel 21

(1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup vom 19. Juni 1962 außer Kraft.

(2) Die Zustimmungserklärungen der Beteiligten sind gegenüber dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Mainz, den 28. April 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

G e n s c h e r

Für das Land Baden-Württemberg

Der Innenminister

K r a u s e

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern

D r . M e r k

Für das Land Berlin

Für den Regierenden Bürgermeister  
Der Bürgermeister und Senator für Inneres

N e u b a u e r

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres

H e l m u t F r ö h l i c h

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

H e i n z R u h n a u

Für das Land Hessen

Der Minister des Innern

B i e l e f e l d

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Minister des Innern

L e h n e r s

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister

W i l l i W e y e r

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister des Innern

H e i n z S c h w a r z

Für das Saarland

Der Minister des Innern

L u d w i g S c h n u r

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Der Innenminister

T i t z c k

301

**Fünfte Verordnung  
zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes  
über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen  
Gerichte**

Vom 13. November 1972

Auf Grund des § 4 a Abs. 1 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1970 (GV. NW. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1972 (GV. NW. S. 18), wird wie folgt berichtigt:

1. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Bielefeld** erhält folgende Fassung:  
 „a) Kreisfreie Stadt:  
     Bielefeld  
 b) Sonstige Gemeinde:  
     Schloß Holte-Stukenbrock.“
2. Unter **Amtsgerichtsbezirk Düren** wird nach „Düren“ eingefügt „Heimbach“.
3. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Halle (Westf.)** erhält folgende Fassung:  
 „Gemeinden:  
     Borgholzhausen  
     Halle (Westf.)  
     Stehnagen  
     Versmold  
     Werther (Westf).“
4. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Lübbecke** erhält folgende Fassung:  
 „Gemeinden:  
     Hüllhorst  
     Lübbecke  
     Preußisch Oldendorf.“

5. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Minden** erhält folgende Fassung:

„Gemeinden:  
     Hille  
     Minden  
     Porta Westfalica.“

6. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen** erhält folgende Fassung:

„Gemeinden:  
     Löhne  
     Bad Oeynhausen.“

7. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Petershagen** erhält folgende Fassung:

„Gemeinde:  
     Petershagen.“

8. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Rahden** erhält folgende Fassung:

„Gemeinden:  
     Espelkamp  
     Rahden  
     Stemwede.“

9. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Vlotho** erhält folgende Fassung:

„Gemeinde:  
     Vlotho.“

10. Unter **Amtsgerichtsbezirk Warendorf** werden „Grefen“ und „Marienfeld“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1972

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Diether Posse

— GV. NW. 1972 S. 395.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden!) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.